



KREIS STEINBURG DER LANDRAT

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2890

Der Landrat des Kreises Steinburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
13.10.2011 08:49
Expl.: Anl.: 1
LP | L | L1 | L2 | L3

L213

U. 14. 12.

Hauptdienstgebäude Viktoriastr. 16 - 18
Nebendienstgebäude
- Gesundheitsamt Viktoriastr. 17a
- Sozialamt
Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Karlstr. 1 - 3
- Kreisbauamt
Amt für Umweltschutz Karlstr. 13
- Verkehrsaufsicht Adenauerallee 8
Zentrale E-Mail-Adresse: info@steinburg.de
Internet: www.steinburg.de

| | | | |
|---|---------------------|--------------------|-------------------|
| Amt Kreisbauamt | | | |
| -Bauaufsicht- | | | |
| Ansprechpartner/in Frau von Malottky E-Mail: vonmalottky@steinburg.de | | | Zimmer 11 |
| Vorwahl 04821 | Durchwahl 69 249 | Vermittlung 690 | Telefax 69 476 |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)
6133 – Änd. DSchG

Datum
30.09.2011

ab am 10.10.11
v. H.

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617

hier: **Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes der Fraktionen von CDU und FDP vom 11.06.2011 wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg äußerst kritisch eingeschätzt. Das geschützte bauliche Erbe, das einen wesentlichen Teil der Identität Schleswig-Holsteins darstellt, wird durch diesen Gesetzentwurf nachhaltig gefährdet, die „Marke Schleswig-Holstein“ auch als wirtschaftlicher Standortfaktor langfristig geschwächt. Bereits die derzeitige Situation der Denkmalpflege, die allgemein von Personalmangel geprägt ist, stellt eine unbefriedigende Situation dar. Die Änderungen und Streichungen des vorliegenden Gesetzentwurfes stellen die wissenschaftliche Durchführung und praktische Umsetzung des staatlichen Denkmalschutzes gänzlich in Frage. Die Investitionen und öffentlichen Mittel, die in der Vergangenheit in die Pflege und den Erhalt der Baukultur und deren wissenschaftliche Erforschung geflossen sind, würden an Nachhaltigkeit verlieren und damit auch eine nachträgliche Verschwendung von Steuergeldern bedeuten.

Nachfolgende Änderungen des Gesetzes sind besonders kritisch zu hinterfragen:

Das Denkmalsbuch

Im § 5 des Gesetzentwurfes werden die §§ 5 und 6 zusammengefasst, gekürzt und verändert.

Der Zustimmungsvorbehalt durch die oberste Denkmalschutzbehörde für die Eintragung von Kulturdenkmalen, die nach 1950 erbaut wurden, widerspricht dem Grundsatz der Denkmalpflege nach Satz 1 und ist fachlich nicht begründbar. Die Problematik mangelhafter Bausubstanz und der konstruktive Umgang damit betrifft nicht nur Bauten der Nachkriegsarchitektur, sondern einen großen Teil des Baudenkmalbestandes.

Besuchszeiten der Bauaufsicht:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 15.45 Uhr
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse in Steinburg
Postbank Hamburg
Volksbank eG Itzehoe
BLZ: 222 500 20, Kto.: 20 400
BLZ: 200 100 20, Kto.: 9694-205
RI 7: 222 900 31 Kto.: 620

Der Schutz der historischen Garten- und Parkanlagen gem. § 5 (2) entfällt. Damit wird der überwiegende Teil der historischen Gartenanlagen Schleswig-Holsteins aufgegeben. Der weitere denkmalpflegerische Umgang mit diesen Kulturdenkmalen bleibt ungeklärt.

Die Regelung der Führung des Denkmalsbuches durch die oberen Denkmalschutzbehörden entfällt. Damit ist davon auszugehen, dass die „Denkmalsbücher“ nun von den Unteren Denkmalschutzbehörden zu führen sind. Es kann sich hier nur um einen handwerklichen Fehler handeln, da eine wissenschaftlich fundierte Führung von Denkmalsbüchern auf Kreis- und kommunaler Ebene praktisch nicht realisierbar ist. Die Kreise und Städte können das dafür notwendige wissenschaftlich ausgebildete Fachpersonal der verschiedenen Spezialisierungen, wie Archäologie, Gartendenkmalpflege, kirchliche Denkmalpflege, Restaurierung, Technische Denkmalpflege etc., nicht vorhalten. Dazu gehört ebenfalls der Zugriff auf langjährig gepflegte Archive und Bibliotheken des Landes. Die Grundlagen für die Eintragung von Kulturdenkmalen sind somit nicht gegeben. Ein qualitativ einheitlicher Unterschutzstellungsstandard für Schleswig-Holstein, wie auch der länderübergreifende wissenschaftliche Austausch, wäre nicht mehr gewährleistet. Eintragungen, aber auch Streichungen könnten gegebenenfalls von politischer Willkür bestimmt werden.

Der § 7 – Vorläufiger Schutz entfällt. Damit wird die Sicherung bzw. eine wissenschaftliche Dokumentation von gefährdeten Denkmalen, die als besondere Kulturdenkmale erkannt wurden, im Vorwege ausgeschlossen.

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Mit der Vorschrift, dass nur Maßnahmen genehmigungspflichtig sind, die eine „Gefahr für den Denkmalwert“ eines Kulturdenkmals darstellen, wird vor allem für Antragsteller ein rechtsunsicherer Raum geschaffen. Der Begriff des Denkmalwertes wird im Gesetzentwurf nicht definiert und muss vom Eigentümer, der zumeist keine fachlich fundierten Kenntnisse besitzt, selbst erkannt werden, um eine Genehmigungspflicht einzuschätzen. Das Konfliktpotential ist an dieser Stelle vorherzusehen.

Ebenso ist die Definition des Umgebungsschutzes unverständlich. Die Genehmigungspflicht ist auf „die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale“ reduziert. Der Umgebungsschutz eines Denkmals kann bereits durch einen grell-gelben Anstrich oder einen glänzend-blauen Dachziegel eines angrenzenden Nachbarhauses wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Art der Veränderungen würde in Zukunft unberücksichtigt bleiben, da es sich dabei um keine baulichen Anlagen handelt. Es stellt sich die Frage, ob nur die „unmittelbare Umgebung der Sichtachsen“ oder die Sichtachsen und deren unmittelbare Umgebung gemeint ist. Verständlicher wäre an dieser Stelle, die unmittelbare Umgebung und wesentliche Sichtachsen zu schützen. Was ist unter „weiteren wertbestimmenden Merkmalen“ in der Umgebung von Denkmalen zu verstehen? Entsprechend der Begründung soll der Umgebungsschutzbereich bereits in der Eintragungsverfügung konkretisiert werden, was praktisch nicht möglich ist, da Entwicklungen in der Zukunft nicht vorherzusehen sind.

Mit der Festlegung, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, „wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird“ werden sich unsere Kulturdenkmale in Zukunft womöglich an der Grenze zur Verunstaltung befinden. Eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen ist somit bei jeder Genehmigung hinzunehmen, die Grenzen sind schwimmend und bedürfen vermutlich zeitaufwendiger Diskussionen bzw. Rechtsstreitigkeiten. Die Verwendung von

unsicheren Rechtsbegriffen und Beschreibungen kommt der in der Begründung aufgeführten Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und der Entbürokratisierung nicht entgegen.

Der Zustimmungsvorbehalt der oberen Denkmalschutzbehörde vor Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung entfällt und damit die über Jahrzehnte in der Praxis bewährte Aufgabenverteilung zwischen oberer und unterer Denkmalschutzbehörde. Der Genehmigungsvorbehalt sorgt für eine fachliche Prüfung und weitgehend landeseinheitliche Standards bei der denkmalrechtlichen Genehmigung von Vorhaben, was auf Grund der differenzierten personellen Besetzungen der Unteren Denkmalschutzbehörden sinnvoll ist. Gerade in Konfliktsituationen ist die Unterstützung der Fachämter für die Umsetzung des Denkmalschutzes positiv zu bewerten.

Das im aktuellen Gesetz geregelte Recht auf Untersuchung eines Kulturdenkmals sowie die Kostenübernahme/anteilige Kostenübernahme für die Heranziehung von Sachverständigen im Rahmen des Zumutbaren durch den Antragsteller entfällt und ist auf Grund der finanziellen Situation des Landes nicht mit öffentlichen Mitteln aufzufangen. Damit entfällt eine der wichtigsten fachlichen Entscheidungsgrundlagen für den Umgang mit einem Denkmal. Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, gegebenenfalls restauratorische Untersuchungen oder Holzschutzgutachten etc. sind bei vielen Eingriffen und Veränderungen eines Denkmals eine Voraussetzung zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens.

Die Gültigkeit denkmalrechtlicher Genehmigungen ist im Gesetzentwurf nicht mehr geregelt. Eine denkmalrechtliche Genehmigung hat daher zeitlich unbeschränkte Rechtskraft, obwohl sich eventuell die Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit verändert haben.

Mögliche Ordnungswidrigkeiten im Umgang mit Kulturdenkmalen beziehen sich ebenfalls nur noch auf eine Beeinträchtigung des undefinierten Denkmalwertes. Eine unsachgemäße Durchführung ist nicht mehr ordnungswidrig, was den qualitativen und nachhaltigen Umgang mit Kulturdenkmalen gefährdet.

Weitere Anmerkungen

Der § 22 – Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung entfällt. Nutzungen, die ein Kulturdenkmal schädigen, können durch die Denkmalschutzbehörde nicht mehr eingeschränkt werden.

Positiv ist anzumerken, dass der § 21 Weiterbeständen aufgenommen sowie in § 8 bei Vorhaben in Böden und Gewässern das Verursacherprinzip eingeführt wurde. Die Aufnahme des § 24 Straftatbestände ist ebenfalls zu begrüßen.



Dr. Jens Kullik



Durchschrift

KREIS STEINBURG

DER LANDRAT

Der Landrat des Kreises Steinburg • Postfach 1632 • 25506 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Reventloulallee 6
 24105 Kiel

Hauptdienstgebäude Viktoriastr. 16 - 18
Nebendienstgebäude
 - Gesundheitsamt Viktoriastr. 17a
 - Sozialamt
 Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Karlstr. 1 - 3
 - Kreisbauamt
 Amt für Umweltschutz Karlstr. 13
 - Verkehrsaufsicht Adenauerallee 8
Zentrale E-Mail-Adresse: info@steinburg.de
Internet: www.steinburg.de

| | | | |
|---|---------------------|--------------------|-------------------|
| Amt Kreisbauamt | | | |
| -Bauaufsicht- | | | |
| Ansprechpartner/in Frau von Malottky E-Mail: vonmalottky@steinburg.de | | | Zimmer 11 |
| Vorwahl 04821 | Durchwahl 69 249 | Vermittlung 690 | Telefax 69 476 |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)
6133 – Änd. DSchG

Datum
08.09.2011

Landrätebesprechung vom 06.09.2011/TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

hier: **Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg**

Sehr geehrte Frau El Samadoni,

der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg kann in einigen, wesentlichen Teilen nicht zugestimmt werden. Im Folgenden sind die Punkte erläutert, die in der Gesamtstellungnahme der Kreise einer Überarbeitung bedürfen.

Zu § 2 Denkmalschutzbehörden

Die bestehenden Zuständigkeiten haben sich im Kreis Steinburg in der Vergangenheit bewährt.

Dem Vorschlag der Zuständigkeitszuweisung des Kreises SL-FL wird nicht gefolgt. Eine Aufteilung der Denkmale auf die untere und die oberen Denkmalschutzbehörden ist nicht sinnvoll und verklärt die zur Zeit für alle Beteiligten nachvollziehbaren Zuständigkeiten. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind vor Ort die ersten Ansprechpartner für alle Denkmale, was eine sehr bürgerfreundliche Regelung ist. Auch im Beteiligungsverfahren erleichtert ein Ansprechpartner in der örtlichen Verwaltung die Genehmigungsverfahren. Die Führung des Denkmalbuches gehört einheitlich auf Landesebene, da eine wissenschaftlich fundierte Führung von Denkmalbüchern auf Kreis- und kommunaler Ebene praktisch nicht realisierbar ist. Die Kreise und Städte können das dafür notwendige wissenschaftlich ausgebildete Fachpersonal der verschiedenen Spezialisierungen, wie Archäologie, Gartendenkmalpflege, kirchliche Denkmalpflege, Restaurierung, Technische Denkmalpflege etc., nicht vorhalten. Dazu gehört ebenfalls der Zugriff auf langjährig gepflegte Archive und Bibliotheken des Landes. Die wissenschaftlichen Grundlagen für die Eintragung von Kulturdenkmalen sind somit nicht gegeben. Ein qualitativ einheitlicher Unterschutzstellungsstandard für Schleswig-Holstein, wie auch der länderübergreifende wissenschaftliche Austausch, wäre nicht mehr gewährleistet. Eintragungen, aber auch Streichungen könnten gegebenenfalls von politischer Willkür bestimmt werden.

Besuchszeiten der Bauaufsicht:
 Montag: 8.00 – 12.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 15.45 Uhr
 Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Konten der Kreiskasse:
 Sparkasse in Steinburg BLZ: 222 500 20, Kto.: 20 400
 Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20, Kto.: 9694-205
 Volksbank eG Itzehoe RI 7: 222 900 31 Kto.: 620

Zu § 5 Denkmalsbuch

Eine Festlegung klar definierter Umgebungsschutzbereiche im Denkmalsbuch führt zu statischen Schutzansprüchen und ist praktisch nicht möglich, da Entwicklungen in der Zukunft nicht vorherzusehen sind. Die Beeinträchtigung eines Denkmals ist auch von der „Beeinträchtigungsquelle“ abhängig. (200 m hohe WKA oder kleines „Müllhäuschen“).

Zur Zuständigkeit für das Denkmalsbuch, siehe Ausführungen zu § 2.

Zu § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Der Wegfall des z.Zt. geltenden Zustimmungsvorbehaltes wird nicht begrüßt. Damit würde die über Jahrzehnte in der Praxis bewährte Aufgabenverteilung zwischen oberer und unterer Denkmalschutzbehörde entfallen. Der Genehmigungsvorbehalt sorgt für eine fachliche Prüfung und weitgehend landeseinheitliche Standards bei der denkmalrechtlichen Genehmigung von Vorhaben, was auf Grund der differenzierten personellen Besetzungen der Unteren Denkmalschutzbehörden sinnvoll ist.

Gerade in Konfliktsituationen ist die Unterstützung der Fachämter für die Umsetzung des Denkmalschutzes positiv zu bewerten.

Dem formulierten Vorschlag zur Änderung des § 7 wird im Ganzen nicht zugestimmt.

Insbesondere ist man sich hier nicht über die Definition von „allgemeinen Instandsetzungsarbeiten“ im Klaren, denn diese wären in der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich genehmigungsfrei. Allgemeine Instandsetzungsarbeiten können z.B. auch den Ersatz von Fenstern, Türen und anderen abgängigen Bauteilen oder auch Malerarbeiten bedeuten, die im oder am Baudenkmal ein sensibles Thema darstellen.

Die Genehmigungspflicht bezieht sich zudem auch nur auf Veränderungen und Maßnahmen, die geeignet sind das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Geschützt wäre mit dieser Regelung nur noch das Bild des Denkmals und nicht die Substanz selbst und auch nur, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt.

Eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen wäre somit bei jeder Genehmigung hinzunehmen, die Grenzen sind schwimmend und bedürfen vermutlich zeitaufwendiger Diskussionen bzw. Rechtsstreitigkeiten. Die Verwendung von unsicheren Rechtsbegriffen und Beschreibungen kommt der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und der Entbürokratisierung nicht entgegen.

Es wird hiermit nochmals auf die Stellungnahme des Kreises Steinburg vom 22.08.2011 hingewiesen, die in der Gesamtstellungnahme insbesondere in den Punkten „Denkmalsbuch“ und „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“ Berücksichtigung finden sollte.

2. Abschrift von 1 an

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel